



## Statuten des CCCD

### I. NAME

#### ART. 1

Unter dem Namen «CCCD - Cercle des Chefs de Cuisine Davos» besteht mit Sitz in Davos ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB

### II ZWECK

#### ART. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung des beruflichen Ansehens, des kollegialen Austausches und der Freundschaft, sowie die Förderung seines Berufsstandes.

Dies geschieht durch:

1. Gemeinsamem Austausch | Vorträge | Kurse | Besichtigungen | etc.
2. Zeitgemäss betreibt der Verein dazu eine Networking-Kompetenz-Plattform. Damit bieten sich für „Social media Nutzer / Nutzerinnen“ die Möglichkeiten, miteinander in Kontakt zu bleiben, Inhalte zu teilen, sich über Trends zu informieren und andere Leute kennenzulernen.
3. Aus einem speziell reglementierten «Nachwuchspreis-Fond», kann der CCCD an Ausbilder, Lehrbetriebe und angehende Berufsleute, die mit besonderen | hervorragenden Leistungen die zur Förderung des Berufsstandes beitragen, mit einem Preis auszeichnen.

### III. ORGANISATION

#### ART. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

#### ART. 4

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen.

Ordentlicherweise muss die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich Ende der Wintersaison stattfinden. Die stimmberechtigten Mitglieder sind angehalten, die Generalversammlung zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dem Präsidenten/der Präsidentin rechtzeitig eine begründete Entschuldigung zukommen zu lassen.

Anträge von Mitgliedern an die Versammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich\* und begründet einzureichen. \*(postalisch oder digital)

Sollte im Vereinsjahr eine Generalversammlung mit physischer Teilnahme wegen höherer Gewalt nicht möglich sein, kann der Vorstand stattdessen anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können. Die üblichen Fristen sind einzuhalten. Anstelle einer schriftlichen Information kann der Vorstand die Massnahme auch elektronisch veröffentlichen. (z.B. mittels Aufschaltung auf der Home-page / Mail etc.).

#### ART. 5

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigter (absolutes Mehr), sofern die Statuten nicht eine grössere Mehrheit verlangt.

Für die Statutenrevision ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

#### ART. 6

Der Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder deren Vertretung, das Protokoll der Aktuar/die Aktuarin. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

#### ART. 7

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und die übrigen Organe des Vereins, genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und den Voranschlag, entscheidet über die Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe und ernennt die Ehrenmitglieder. Er beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorgehalten sind oder vom Vorstand, oder von den Mitgliedern gemäss Art. 4 vorgelegt werden.

#### ART. 8

Die Versammlung und der Vorstand sind berechtigt zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderkommissionen zu bilden, deren Tätigkeit zeitlich beschränkt ist.

#### ART. 9

Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern, nämlich:

1. Präsident / Präsidentin
2. Vizepräsident / Vizepräsidentin
3. Aktuar | Sekretär / Aktuarin | Sekretärin (Mitgliederwesen | Post | Versand)
4. Kassier / KassiererIn (Ressort Finanzen | Rechnungswesen | Sponsorenlisten)
5. Beisitz mit Funktion (Vertretung Seniorenmitglieder / Seniorinnenmitglieder | und Krankenbesuche)
6. Beisitz mit Funktion (Ressort Social Media | Betreuung Sponsoren | Akquirierung Neumitglieder)
7. Beisitz mit Funktion (Sponsoring | Ressort Ehrungen | Auszeichnungen)  
(die Verantwortlichkeiten (Funktionen) sind variabel in der Verantwortung des Vorstandes)

Präsidium und Vizepräsidium werden von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsganges soll verhindert werden, dass der ganze Vorstand auf den gleichen Termin demissioniert. Aus diesem Grund beträgt die erste Amtsdauer für die Hälfte des Vorstandes, d.h. Vizepräsidium, Aktuar / Aktuarin und die Hälfte der Beisitzer lediglich 1 Jahr.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

#### ART. 10

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder dessen Stellvertretung unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 7 Tage vorher, in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in den Traktanden verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, oder sich nachfolgend ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklären, gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, d.h. mindestens 4 Mitglieder, wenn der Vorstand aus 7 Mitgliedern besteht, erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Schriftlich auf dem Zirkularweg\* kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des

Geschäfts in einer Sitzung zu verlangen, ausser höhere Gewalt würde ein physisches Treffen verunmöglichen. \*(postalisch oder digital)

#### ART. 11

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen ist. Insbesondere steht ihm die ganze Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehen der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin oder deren Vizevertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv oder zu zweien.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages.
6. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente und Konzepte, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.
7. Verwaltung des «Nachwuchspreis-Fonds» und Durchführung der reglementarischen Vergabe der Preise gemäss Art. 2 Abs. 3
8. Entscheidung über die Führung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.

#### ART. 12

Finanzkompetenz des Vorstandes:

Im Rahmen der vorhandenen Mittel kann der Vorstand finanziell frei disponieren.

Über das Nachwuchs-Fondsvermögen, das jeweils von der Generalversammlung jährlich neu festgelegt wird, kann der Vorstand ebenfalls frei entscheiden.

#### ART. 13

Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, innert 4 Wochen seit ihrem Ausscheiden sämtliche Akten, die sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied erhalten haben, dem Präsidenten auszuhändigen.

#### ART. 14

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren / Revisorinnen und eine Stellvertretung, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Revisoren / Revisorinnen prüfen und verifizieren alljährlich Inventar, Rechnung, Buchführung, Belege, Kassabestand, berichten schriftlich über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an die Generalversammlung.

### IV. VEREINSVERMÖGEN

#### ART. 15

Das Vereinsvermögen besteht und wird geäufnet:

1. aus den Eintrittsgebühren und jährlichen Mitgliederbeiträgen
2. aus Sonderbeiträgen (z.Bsp. von Gönnern), Vermächtnissen und Schenkungen
3. aus den Erträgen des Vereinsbetriebes und Vereinsvermögen

Der «Nachwuchspreis-Fond» (Art.2 |Abs.3) gehört zum Vereinsvermögen, wird aber separat ausgewiesen. Das Vereinsvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche und solidarische Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

### V. MITGLIEDER

#### ART. 16

1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins können alle fachlich ausgewiesenen Küchenchefs oder Küchenchefinnen sowie Köche / Köchinnen, Restaurateure/Restaurateurinnen und Chef-Pâtissiers / Chef-Pâtissières werden, die über eine qualifizierte Praxis verfügen und beruflich etabliert sind.

## 2. Aktive Ehrenmitglieder

Stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Diese Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sie sind aber von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

## 3. Seniorenmitglieder / Seniorinnenmitglieder (-Ehrenmitglieder)

Aktivmitglieder die das 65. Altersjahr vollendet haben, werden durch die Generalversammlung zu Seniorenmitgliedern ernannt. Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber vom halben Jahresbeitrag befreit. Auf begründeten Antrag des Mitglieds kann der Vorstand im Sinne von Art. 23 den Beitrag ganz erlassen. Ab dem 75. Altersjahr erlangen Seniorenmitglieder / Seniorinnenmitglieder den Status als Senior-Ehrenmitglied / Seniorinnen-Ehrenmitglied. Diese sind vom Jahresbeitrag befreit und behalten ihre Rechten und Pflichten.

## 4. Passive Ehrenmitglieder

Als «Passive Ehrenmitglieder» kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, welche sich dem Verein besonders verdient gemacht haben. Diese Ehrenmitglieder müssen nicht Vereinsangehörige sein. Sie haben keine Rechte und Pflichten.

## 5. Gönner

Gönnermitglieder des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein mit einem jährlichen Geldbetrag von zurzeit CHF 250.-- unterstützt. Sie werden auf der Homepage in der Rubrik Gönner des CCCD aufgeführt. Sie erhalten als Gegenleistung einmal jährlich gemäss eines festgelegten Gönnerkonzeptes, eine Einladung zu einem speziellen Apéro.

Gönnermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

## 6. Sponsoren

Sponsorenmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein einen jährlichen Geldbetrag von zurzeit CHF 500.--, zukommen lässt. Im Gegenzug erhält der Sponsor besondere Leistungen des Vereins, die in einem Sponsoren-Konzept festgelegt sind. Sponsorenmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

## ART. 17

Wer dem Verein als Aktivmitglied beitreten will, hat eine Beitrittserklärung (vorgedrucktes Anmeldeformular) an den Präsidenten des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch.

Jedes neueintretende Mitglied wird nach der Aufnahme in der Mitgliederliste auf der Homepage publiziert und erhält die Statuten.

## ART. 18

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod eines Mitgliedes bzw. durch die Auflösung der juristischen Person
- durch den Austritt
- durch Ausschluss

#### ART. 19

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Präsidenten, und ist jederzeit unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist per Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in jedem Falle voll zu bezahlen.

#### ART. 20

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

#### ART. 21

Jedes Aktivmitglied hat eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 20.-- und den von der Generalversammlung jeweils jährlich beschlossene Betrag von zurzeit CHF 120.-- zu entrichten.

#### ART. 22

Kommt ein Aktivmitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nach, kann der Vorstand dessen Ausschluss einstimmig bestimmen. Der ausstehende Betrag für das laufende Geschäftsjahr wird vom Mitglied trotzdem geschuldet.

#### ART. 23

Gerät ein Aktivmitglied unverschuldet in finanziellen Notstand, kann der Vorstand das Mitglied während dieser Zeit von der Beitragspflicht befreien.

#### ART. 24

Ausser der Generalversammlung kann bei Bedarf in jedem Jahr eine Mitgliederversammlung, vorzugsweise kurz vor der Zwischensaison nach dem Sommer, stattfinden. Über deren Notwendigkeit entscheidet der Vorstand. Für die Beschlussfassung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Generalversammlung, wobei sich aber die Einberufungs- bzw. Antragsfrist auf 5 bzw. 7 Tage reduziert. Ist einem Mitglied die Teilnahme an einer Versammlung nicht möglich, so ist dem Präsidenten vor der Versammlung eine Entschuldigung zukommen\* zu lassen. \*(mündlich oder elektronisch)  
Weitere freie Zusammenkünfte sind möglich. Dazu gestaltet der Vorstand je nach Inputs jeweils ein Programm, das auf der Homepage | Mail zu Saisonbeginn im Voraus publiziert wird.

#### ART. 25

Adressänderungen / Mutationen sind von sämtlichen Mitgliedern sofort schriftlich oder elektronisch dem Sekretär / der Sekretärin oder dem Kassier / der KassiererIn bekannt zu geben.

### VI. RECHNUNGSABSCHLUSS

#### ART. 26

Das Vereinsjahr beginnt am 1.März und endet mit einer Periode von 12 Monaten jeweils Ende Februar im folgenden Jahr. Für gewisse administrative Normen wie Versicherungen, Steuern etc, gilt aus gesetzlichen Gründen der 31.Dezember als Stichtag und werden so in das laufende Geschäftsjahr übernommen.

Die Jahresbeiträge inkl. allfälliger Eintrittsgebühren sind im Voraus zu bezahlen, mit Fälligkeit auf den 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres.

### VII. AUFLÖSUNG

#### ART. 27

Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich

dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins und / oder die Vereinigung mit einem anderen Verein in einer eigens dazu einberufenen Versammlung beschliessen.

Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der der Auflösungs- und / oder Vereinigungsbeschluss mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.

Im Falle einer Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenz der Generalversammlung bleibt auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Das Vereinsvermögen soll zum Zweck der Förderung des Nachwuchses im Kochberuf eingesetzt werden. Falls dies nicht möglich ist, soll das Vereinsvermögen einem anderen Verein mit möglichst gleichartiger Zielsetzung und ebenfalls zum Zwecke der Förderung des Nachwuchses im Kochberuf zugewendet werden.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband, mit gleichartigen Zielen, auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### ART. 28

Diese Statuten lösen diejenigen vom 19. April 2020 ab und treten am Tage ihrer Annahme durch ihre Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Davos Platz, den 01. November 2023

Der Präsident:  
Stv. Paul Häne, Tagespräsident

  
.....

Der Aktuar:  
Michael Behling, Aktuar

  
.....